

Studien- und Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Mechatronik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 26. Juni2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Mechatronik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur befähigt werden.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und das eigene Wirken nach entsprechenden Maßstäben zu richten.
- (3) Das Studium soll für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Entwicklung (Konzeption, Entwurf, Berechnung, Simulation und Konstruktion von Hardware und Software für mechatronische bzw. mechanische Bauelemente, Geräte, Systeme und Anlagen),
 - Fertigung (Arbeitsvorbereitung, Produktion, Qualitätssicherung),
 - Projektierung (Systementwurf von mechatronischen und mechanischen Komponenten, Baugruppen und Anlagen),
 - Montage, Inbetriebsetzung und Service,

- Betrieb und Instandsetzung,
- Überwachung und Begutachtung
- Technische Betriebsführung und Management

Darüber hinaus sollen die Absolventen zur selbstständigen und kreativen Arbeit in angewandter Forschung und Entwicklung auf den genannten Gebieten qualifiziert und zu unternehmerischem Handeln ermuntert werden.

- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Wirtschaftsund Versorgungsunternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freien Praxis.
- (5) Der Studiengang ist dual (im Verbundstudium oder mit vertiefter Praxis) studierbar. Die Praxisphasen finden dann in der vorlesungsfreien Zeit, im Praxissemester und während der Anfertigung der Bachelorarbeit im Partnerunternehmen statt. Während des Hochschulsemesters werden den dual Studierenden spezielle Veranstaltungen für den Praxistransfer und die Verzahnung von Theorie und Praxis angeboten. Diese sind in der Anlage zu dieser Satzung und im Modulhandbuch festgelegt und beschrieben.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern mit 6 theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Das Studium gliedert sich ab dem 5. Studiensemester in die Studienschwerpunkte:
 - Industrie (ID)
 - Automotive (AT)

§ 3

Nachweis von Sprachkenntnissen und Vorpraktikum

- (1) Soweit Deutsch nicht die Muttersprache ist, sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zugang zu diesem Studiengang setzt den Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens sechs Wochen Dauer in Vollzeit voraus. Das Vorpraktikum ist in der Regel vor Studienbeginn zu erbringen. Spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters muss der Nachweis vorliegen. Das Vorpraktikum kann maximal in zwei Abschnitte je drei Wochen aufgeteilt werden. Ziel des Vorpraktikums ist es, durch Einblicke in die industrielle Entwicklung oder Fertigung mechatronischer Produkte eine Basis für die praxisorientierte Ausbildung im Studiengang zu schaffen. Können Bewerber oder Studierende aufgrund von

ihnen nicht zu vertretenden Umständen den Nachweis nicht erbringen, entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Zugangsvoraussetzung erfüllt ist. Der Nachweis über ein erfolgreiches Vorpraktikum kann erlassen werden, wenn entsprechende praktische Kenntnisse nachgewiesen werden. Über den Erlass entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Maschinenbau und Mechatronik, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,

- 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
- 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
- 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
- 5. die Prüfungsform und deren Dauer,
- 6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 6

Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- MK-01 Mathematische Grundlagen
- MK-04 Statik
- MK-05 Grundlagen der Elektrotechnik 1

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 8

Eintritt in das praktische Studiensemester und das Schwerpunktstudium

- (1) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.
- (2) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist im 4. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission einem Studienschwerpunkt zugeordnet.

ξ9

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.

(2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 10

Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer das Pflichtpraktikum erfolgreich absolviert und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

§ 12

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Erfolgreiche Absolventen sind berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung "Ingenieur" nach dem BayIngG zu führen, dies wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024 aufnehmen.
- (2) Die Ableistung eines Vorpraktikums nach § 3 Abs. 2 ist für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen, nicht verpflichtend.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen

Bachelorstudiengang Mechatronik					Semesterwochenstunden (SWS)									Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungs- voraussetzung (ZV)	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
MK-01	Mathematische Grundlagen *	MK 1101		4	4							5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-02	Angewandte Physik 1 *	MK 1102		4	4							5	5	S/SU/Ü/Pr		schrP	90 min
MK-03	Informatik 1 *	MK 1103		4	4							5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-04	Statik *	MK 1104		4	4							5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-05	Grundlagen der Elektrotechnik 1 *	MK 1105		4	4							5	5	S/SU/Ü		PoP	
MK-06	Werkstoffe *	MK 1106		4	4							5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-07	Differential- und Integralrechnung *	MK 2101		4		4						5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-08	Angewandte Physik 2 *	Mk 2102		4		4						5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-09	Informatik 2 *	MK 2103		4		4						5	5	S/SU/Ü		PoP	
MK-10	Festigkeitslehre *	MK 2104		4		4						5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-11	Grundlagen der Elektrotechnik 2 *	MK 2105		4		4						5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-12	Elektronische Bauelemente *	MK 2106		4		4						5	5	S/SU/Ü		PoP	50 111111
MK-13	Differentialgleichungen	MK 3101		7			4					5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-14	Grundlagen der Kinematik und Kinetik			-								-	5	S/SU/Ü			90 min
Mk-15	Informatik 3	MK 3102		1								-	5			schrP schrP	
MK-16	Konstruktion 1 und CAD	MK 3103		4			4					-		S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-17	Praktische Messtechnik und Sensorik	MK 3104		4			4					5	5	S/SU/Ü		PoP	00
MK-18	Schaltungstechnik	MK 3105		4			4					5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-19	Statistik	MK 3106		4			4					5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK- 20	Regelungstechnik 1	MK 4101		4				4				5		S/SU/Ü		schrP	90 min
T.IK 25		MK 4102		4				4				5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-21	Digital-, Mikrocomputer- und Steuerungstechnik	MK 4103	Digital- und Mikrocomputertechnik	6				4				5	8	S/SU/Ü		schrP	90 min
MV 22	Masshiranslamasha	MK 4104	Steuerungstechnik					2				3		S/SU/Ü		schrP	60 min
MK-22	Maschinenelemente	MK 4105		4				4				5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-23	Konstruktions- und Projektmodul	MK 4106	Konstruktion 2	- 6				2				3	7	S/SU/Ü		PStA	60 h
		MK 4107	Projektarbeit					4				4		Projekt		PStA	120 h
MK-24	Elektrische Antriebe	MK 5101		4					4			5	5	S/SU/Ü		PoP	
MK-25	Regelungstechnik 2	MK 5102		4					4			5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-26	Simulationstechnik	MK 5103		4					4			5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
		MK 6101	Praxisseminar	-						2		2		S/SU/Ü		eTN	
MK-27	Praxismodul	MK 6102	Ausgewählte Themen aus der Praxis 1	6						2		2	6	S/SU/Ü		eTN	
		MK 6103	Ausgewählte Themen aus der Praxis 2							2		2		S/SU/Ü		eTN	
MK-28	Industriepraktikum									x		24	24	Pr	90 ECTS	РВ	
Schwerpunkt: Ir	ndustrie		Ι														
MK-29	Fertigungstechnik	MK 5104		4					4			5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-30	Industrielle Automatisierungstechnik	MK 5105		4					4			5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-31	Wahlfach 1	MK 5106		4					4			5	5			schrP/PStA	
MK-32	Wahlfach 2	MK 7101		4							4	5	5			schrP/PStA	
MK-33	Wahlfach 3	MK 7102		4							4	5	5			schrP/PStA	
MK-34	Wahlfach 4	MK 7103		4	Ĺ	Ĺ	L		L	Ĺ	4	5	5			schrP/PStA	
				L	L	L	L	L	L	L	L	L					
Schwerpunkt: A	utomotive																
MK-35	Leistungselektronik	MK 5107		4					4			5	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-36	Fahrzeugelektronik	MK 5108		_ A					4			-	5	S/SU/Ü		schrP	90 min
MK-37	Wahlfach 1	MK 5109		_ A					4			5	5			schrP/PStA	
MK-38	Wahlfach 2	MK 7104		4							,	5	5			schrP/PStA	
MK-39	Wahlfach 3	MK 7104 MK 7105		1							4	5				schrP/PStA	
MK-40	Wahlfach 4			-									5				
		MK 7106		4							4	5	5			schrP/PStA	
														L.	120 ECTS +	<u> </u>	
MK-41	Bachelormodul	MK 7107	Bachelorthesis	1							×	12	15	BA	eTN MK-28	BA	
		MK 7108	Bachelorseminar								1	3		S		mdIP	30 min
	Gesamt SWS	+		139						6	13					-	
	Gesamt ECTS	1	<u> </u>		30	30	30	30	30	30	30	Щ	21	ו	1		

Abkürzungen:		
ECTS	European Credit Transfer System	schrP Schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden	mdIP mündliche Prüfung
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA Prüfungsstudienarbeit
*	Grundlagenmodule	Präs Präsentation
		PB Praktikumsbericht
		eTN erfolgreiche Teilnahme
		schrP/PStA schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit lt. Studienpla
		Ber Bericht
		PrA Projektarbeit
		PrP Praktische Prüfung
		PoP Portfolioprüfung
		BA Bachelorarbeit
		MA Masterarbeit
		schrStE schriftliches Staatsexamen
		mStE mündliches Staatsexamen
		B+Präs Bericht mit Präsentation (oder StA+Präs?)

V	Vorlesung					
	Übung					
SU	Seminarristischer Unterricht					
S	Seminar					
Pr	Praktikum					
Pro	Projekt (PrA ist die Abkürzung für Projektarbeit als Prüfungsform)					

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Beschreibung der inhaltlichen Verzahnung duales Studium

Nr.	Modul-/Kursbezeichnung	Sem.	ECTS	Dual Studierende, Details siehe Modulhandbuch
MK-16	Konstruktion und CAD 1	3	5	Semesterbegleitende Aufgaben können mit dem Partnerunternehmen vereinbart werden.
MK-23	Konstruktions- und Projektmodul	4	7	Semesterbegleitende Aufgaben können mit dem Partnerunternehmen vereinbart werden.
MK-33	Wahlfach 1	5	5	Kurswahl in Abstimmung mit dem Partnerunternehmen.
MK-34	Wahlfach 2	5	5	Kurswahl in Abstimmung mit dem Partnerunternehmen.
MK-35	Wahlfach 3	5	5	Kurswahl in Abstimmung mit dem Partnerunternehmen.
MK-36	Wahlfach 4	5	5	Kurswahl in Abstimmung mit dem Partnerunternehmen.
MK-27	Praxismodul	6	6	Referenten aus dem Partnerunternehmen können das Seminar mitgestalten.
MK-28	Industriepraktikum	6	24	Praktikum wird im Partnerunternehmen absolviert.
MK-37	Bachelormodul	7	15	Die Bachelorarbeit wird im Partnerunternehmen angefertigt.

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Technischen Hochschule Deggendorf

Regelungen für die Wahlfächer 1-4

Eine Zusammenstellung der für die Wahlfächer 1–4 angebotenen Kurse oder Projekte wird von der Fakultät zu Beginn desjenigen Semesters bekannt gegeben, in dem gegen Ende der Vorlesungsphase die Kurswahl durchgeführt wird. Diese Liste enthält alle notwendigen Informationen, insbesondere den Umfang der ECTS-Punkte, die Lehrform und eine detaillierte Auflistung der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Kurse oder Projekte, die von anderen Fakultäten der Technischen Hochschule Deggendorf oder auch anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, und vom Umfang her vergleichbar sind, sind in vorheriger Absprache mit der Fakultät ebenfalls wählbar. Im Regelfall soll es sich hierbei um technische, wirtschafts- oder naturwissenschaftliche Fächer handeln, die in einem sinnvollen inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen. Die Lehr- und Prüfungsform ergibt sich dann aus den für diese Fächer verbindlichen Studien- und Prüfungsordnungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau und Mechatronik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 26.06.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 14.08.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom

gez. Prof. Dr. Marcus Herntrei Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 14.08.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.08.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.08.2024.